
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
12. Juli 2002

Resolution 1423 (2002)**verabschiedet auf der 4573. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Juli 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, einschließlich der Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, 1184 (1998) vom 16. Juli 1998, 1247 (1999) vom 18. Juni 1999, 1305 (2000) vom 21. Juni 2000, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001 und 1396 (2002) vom 5. März 2002,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Ankunft des neuen Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegengehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

mit Genugtuung über den Beschluss des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und *davon ausgehend*, dass Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,

mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzegowinas zu unterstützen, was für die Errichtung der für die Durchführung des Friedensübereinkommens erforderlichen stabilen, demokratischen und multiethnischen politischen und administrativen Institutionen von entscheidender Bedeutung ist,

mit Genugtuung über die von den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternommenen positiven Schritte zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtungen als Unterzeichner des Friedensübereinkommens, über die Verstärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. Mai 2002 (S/2002/547),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/618) und *mit Genugtuung* über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt* erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und

Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und *bringt* seine Absicht *zum Ausdruck*, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und *unterstreicht*, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht* seine volle Unterstützung dafür, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und *erklärt erneut*, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet* seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut*, dass er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen, und dass er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und *begrüßt* ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und *bekundet* seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, *betont*, dass die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs und zum Schutz der SFOR unterliegen, und *nimmt davon Kenntnis*, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die SFOR solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und *erinnert* die Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das Mandat beruht, das der IPTF in Resolution 1035 (1995) übertragen wurde,

III

19. *beschließt*, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und *beschließt außerdem*, dass die IPTF während dieses Zeitraums weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben beauftragt bleibt, einschließlich der in den Schlussfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. *begrüßt* den Beschluss der Europäischen Union (EU), ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Koordinierung zwischen der Europäischen Union, der UNMIBH und dem Hohen Beauftragten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, und die Einladung der EU an Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, an der EUPM teilzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und in sechs Monaten über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzes Bericht zu erstatten;

22. *wiederholt*, dass die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und *fordert* die Mitgliedstaaten erneut *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

23. *erklärt erneut*, dass die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;

24. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
